

## **Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Belgershain**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (GemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.2000 (SächsGVBl. S. 482), § 21 Abs. 2 und 5; 22 Abs. 1 des Sächsischen Brandschutzgesetzes i.d.F.v. 28.01.1998 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.11.2000 (SächsGVBl. S. 513) und des Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 16.06.1993 i.d.F.v. 24.09.1999 (SächsGVBl. S. 545) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.11.01 die folgende Satzung, zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 21.02.08, beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für Leistungen, bei denen die Feuerwehr der Gemeinde Belgershain nicht zum unentgeltlichen Einsatz verpflichtet ist, werden Gebühren nach Pauschalsätzen nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Gebühr wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (2) Der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden, die Hilfeleistung bei Notständen und Unglücksfällen sowie die technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren ist unentgeltlich.
- (3) §§ 16,17, 19, 21 und 22 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen gelten entsprechend.
- (4) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit die eine unbillige Härte wäre.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
  2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserflugzeuges entstanden ist,
  3. der Unternehmer oder Bertreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Abfüllung oder Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 22.06.1995 (BGBl. I S. 836, 838), oder anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18.07.1995 (BGBl. I S. 1025) und der Anlage hierzu entstanden ist,
  4. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,

5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  6. derjenige, der wider besseren Wissens oder in Folge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- (2) Gebührenschuldner im Hinblick auf Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 1 hinaus auch,
1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 15.08.1994 (SächsGVBl. S. 1541) genannten Personen.
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt und
  3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Gebührenschuldnerin ist ferner die Gemeinde, der in einem überörtlichen Einsatz nach § 2 Abs. 3 SächsBrandSchG Hilfe geleistet worden ist und die Kostenerstattung bei der Gemeinde beantragt worden ist.
- (4) Nach erfolgter Hilfeleistung bestätigt der Gebührenschuldner dem Leistungserbringer schriftlich die Anzahl der zum Einsatz gekommenen Personen, die Art und Anzahl der eingesetzten Technik und die Einsatzzeit.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Berechnungsgrundlagen

- (1) Werden Gebühren nach Stundensätzen berechnet, ist die Berechnungsgrundlage die Einsatzzeit. Bei angefangenen Stunden wird die Stundenzahl auf volle Halbstunden aufgerundet. Einsatzzeit ist die Zeitspanne, während der das Personal, das Fahrzeug oder das Gerät von der Feuerwache abwesend ist. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Rückkehr.
- (2) Werden Gebühren nach Tagessätzen berechnet, ist die Berechnungsgrundlage der angefangene Kalendertag.
- (3) Werden mehrere Gebührentatbestände der Gebührensatzung erfüllt, sind die einzelnen Gebühren zusammenzurechnen.
- (4) Für die in der Gebührensatzung ausgewiesenen Gebührentatbestände wird, wenn diese in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr erbracht werden, zusätzlich von 10 v. H. der jeweiligen Gebühr erhoben. Für die Berechnung ist der Beginn der Einsatzzeit maßgebend.
- (5) Werden die Gebührentatbestände der Gebührensatzung an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfüllt, wird unabhängig vom Nachtzuschlag zusätzlich ein

Feiertagszuschlag vom 10 v. H. der jeweiligen Gebühr erhoben. Für die Berechnung ist der Beginn der Einsatzzeit maßgebend.

#### § 4

##### Gebühren für personelle Leistungen der Feuerwehr

###### 1. Stundensätze Personal

mittlerer Dienst	€13,- je Stunde	gehobener Dienst	€15,- je Stunde
------------------	-----------------	------------------	-----------------

###### 2. Brandsicherheitswachdienst

Wachhabender	€15,- je Stunde	Posten	€13,- je Stunde
--------------	-----------------	--------	-----------------

###### 3. Brandverhütungsschau

Personal			22,- €je Stunde
----------	--	--	-----------------

Die Kosten Dritter werden zu 100% an den / die Gebührenschuldner/in weiterberechnet.

#### § 5

##### Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstungen

###### 1. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personalkosten)

Kleinlöschfahrzeuge	€	45,- je Std.
Löschfahrzeug LF 8	€	60,- je Std.

###### 2. Einsatz von Spezialanhängern einschließlich Normbestückung (ohne personelle Leistungen)

Tragkraftspritzenanhänger	€	17,- je Std.
Schlauchtransportanhänger	€	7,- je Std.

###### 3. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen (ohne personelle Leistungen) in €je Stunde

##### Grundkosten je Stunde in €

Rettungssatz	30,-
Tragkraftspritze	20,-
Notstromaggregat	10,-
Motorkettensäge	7,-
Ölhavariegerät	10,-
Druckschlauch B	16,-
Druckschlauch C	14,-
Saugschlauch	7,-
Druckluftatemgerät	30,-
Sprungrettungsgerät	35,-
Ölabsperre je 20 m	36,-
Auffangbehälter	7,-

Schlauchboot	7,-
Verteiler	3,-
Stahlrohr	1,-
Standrohr mit Schlüssel	3,-
Übergangsstück	1,-
Kübelspritze	2,-
Wasserstrahlpumpe	2,-
Sonstige wasserführende Armaturen	4,-
	€pro Tag

Handfeuerlöscher (unbenutzt)	1,-
Inhalationsgerät / 1 Atemstelle	8,-
Schutzmaske	2,-
Steckleiter	8,-
Klappleiter	4,-
Schiebeleiter	10,-

§ 6  
Gebühren für Verbrauchsmaterial

in €

*Ölbindemittel*

<i>Teraperlmittel</i>	10,-
<i>Ekoperl je Sack a 100l</i>	21,-
<i>Bioreg je Stück a 40 l</i>	15,-
<i>Asolyth je Sack 50 l</i>	7,-
<i>Bioversal je kg</i>	12,-

1. Sauerstoff je Füllung	8,-
zzgl. a) medizinisch je l	1,-
b) Industrie je l	0,50
3. CO <sub>2</sub> je Füllung	8,-
zzgl. je l	2,-
4. Löschpulver je kg	2,-
5. Schaummittel	2,-
6. Pressluft je Füllung	4,-
7. Neufüllung 6 kg Pulverlöscher	
zzgl. 30 min Arbeitszeit	23,-
8. Neufüllung 12 kg Pulverlöscher	
zzgl. 30 min Arbeitszeit	40,-

§ 7  
Gebühren für missbräuchliche Alarmierung

Die Gebühr für eine missbräuchliche Alarmierung beträgt mindestens € 300,-. Soweit die tatsächlichen Einsatzkosten die Mindestgebühr nach Satz 1 übersteigen, werden, die Einsatzkosten erhoben.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002.in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Belgershain vom 18.12.1998 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 IV SächsGemO

Nach § 4 IV SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Belgershain, den 19.11.01

Hagenow  
Bürgermeister